

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

Haftpflichtversicherung

	Haftpflichtversicherung (in Schleswig-Holstein)
EA in Verein/Verband/Kirche	Vereinshaftpflicht über den Verein etc.
EA im Auftrag der Gemeinde/Stadt	Abgesichert durch Kommune
EA in freien Initiativen/Freundeskreisen	<ul style="list-style-type: none">• Sammelhaftpflicht-Versicherung über das Land SH• Gesonderte Meldung an die Versicherung nicht nötig• Versicherungspartner in SH: Ecclesia Versicherungsdienst GmbH Klingenbergstraße 4 32758 Detmold 05231-603-6112
Flüchtlinge im Ehrenamt	<ul style="list-style-type: none">• in freien Initiativen über Sammelhaftpflicht des Landes• in Vereinen ggfs. Bei der Vereinshaftpflicht nachfragen

Unfallversicherung

Einzuhaltendes Verfahren für alle Ehrenamtlichen:

- Schriftliche Erfassung der Ehrenamtlichen mit Namen und ihren Aufgaben.
- Erfassung, welche Abteilung der Kommune zuständig ist und die Personalverantwortung übernimmt.
- Diese Unterlagen aufheben.

	Unfallversicherung (in Hamburg und Schleswig-Holstein)
Gruppe 1 <i>Pflichtversicherte kraft Gesetz</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ehrenamtlich Tätige in Rettungsunternehmen • Ehrenamtlich Tätige in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und Bildungseinrichtungen • Menschen, die ehrenamtlich oder bürgerschaftlich wie Beschäftigte tätig sind
Gruppe 2 <i>Versicherte, die „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ eines öffentlich-rechtlichen Trägers tätig werden</i>	<p>Wer sich in einer Organisation engagiert, die „im Auftrag“ oder „mit ausdrücklicher Einwilligung“ beispielsweise für das Land Schleswig-Holstein tätig ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „im Auftrag“: Projekt oder eine Maßnahme des Landes Schleswig-Holstein, eines seiner Kreise, kreisfreien Städte oder Gemeinden und der Auftrag wurde schriftlich erteilt • „mit ausdrücklicher Einwilligung“: Projekt oder eine Maßnahme auf Initiative der Engagierten, dem das Land SH zuvor schriftlich zugestimmt hat • Um zu klären, ob Sie „im Auftrag“ oder mit „ausdrücklicher Einwilligung“ engagiert sind, wenden Sie sich an das: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Referat VIII 23 Tel.: 0431 / 988 - 56 00 oder unter www.ehrenamt-sh.de
Gruppe 3 <i>Freiwillig Versicherte</i>	<p>Insbesondere für drei Personengruppen interessant:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen • Gremien in Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen • Parteien im Sinne des Parteiengesetzes ➔ Wichtig: Versicherungsschutz besteht erst nach schriftlicher Bestätigung des Antrages ➔ Tätigkeiten in Vereinen sind in der Regel nicht versichert, da die Arbeitsleistung der Mitglieder der Aufgabenerfüllung des Vereins, aber nicht der Allgemeinheit dient. Versicherungsschutz besteht hier erst, wenn Voraussetzungen aus Gruppe 2 erfüllt

	werden.
Gruppe 4 <i>Satzungsmäßig Versicherte</i>	<p>Die Satzung der Unfallkasse Nord ermöglicht weiteren Personen, ihre ehrenamtliche Tätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auszuüben. Der Schutz tritt immer dann ein, wenn ehrenamtlich Tätige oder bürgerschaftlich Engagierte zwar nicht zu den Gruppen 1 bis 3 zählen, aber wenn Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unentgeltlich tätig werden • <u>und</u> mit ihrer Tätigkeit dem Gemeinwohl dienen • <u>und</u> die Organisation, für die sie ehrenamtlich tätig werden, ohne Gewinnerzielungsabsicht Aufgaben ausführt, die im öffentlichen Interesse liegen oder gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördert. <p>Für weitere Informationen können Sie sich an die UK Nord wenden: Rüdiger Wardin, Telefon 0431 / 640 7 - 122</p>
Flüchtlinge im Ehrenamt	<ul style="list-style-type: none"> • wenn Kommune, Gemeinde etc. den Flüchtlingen ihre Aufgaben überträgt, fasst derselbe Versicherungsschutz wie bei einheimischen Engagierten • bei Schnupperpraktikum etc. empfiehlt sich ein Praktikumsvertrag, dann sind die Flüchtlinge gesetzlich unfallversichert, Voraussetzung dafür ist, dass sie in die Arbeitsabläufe etc. eingebunden sind und eigständig Aufgaben ausführen • Bei einem Praktikum „nur mal zum gucken und mitlaufen“, sind die Flüchtlinge nicht unfallversichert, da sie nicht in die Betriebsabläufe eingebunden werden und keine eigenen Aufgaben erfüllen (es empfiehlt sich auch hier ein Praktikumsvertrag)